

# Rechtssache T-45/90

## Alicia Speybrouck gegen Europäisches Parlament

„Bedienstete auf Zeit — Entlassung — Schutz der schwangeren Bediensteten — Begründung der Entlassungsverfügung — Kündigungsfrist — Einhaltung eines ordnungsgemäß eingeführten internen Verfahrens“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. Januar 1992 ..... II - 35

### Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Gleichbehandlung — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Bediensteter — Grundrecht — Wahrung durch den Gemeinschaftsrichter — Entlassung einer Schwangeren — Unzulässigkeit — Voraussetzungen*
2. *Beamte — Bedienstete auf Zeit — Verschiedene Regelungen — Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Dauer eines Bediensteten einer parlamentarischen Fraktion — Keine Begründungspflicht*  
*(Beamtenstatut, Artikel 25; Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Artikel 2 Buchstabe c und 11)*
3. *Beamte — Bedienstete auf Zeit — Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Dauer eines Bediensteten einer parlamentarischen Fraktion — Ermessen der Verwaltung — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen*  
*(Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Artikel 47 Absatz 2)*

1. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Berufstätigkeit und entsprechend das Verbot jeder unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts gehören zu den Grundrechten, deren Wahrung gemäß Artikel 164 EWG-Vertrag Aufgabe des Gerichtshofes und des Gerichts ist.

Im Rahmen des Beamtenstatuts sind die durch die Notwendigkeit, die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern zu gewährleisten, begründeten Anforderungen keineswegs auf diejenigen beschränkt, die sich aus Artikel 119 EWG-Vertrag oder den in diesem Bereich erlassenen Gemeinschaftsrichtlinien ergeben.

Die Entlassung einer Schwangeren aufgrund ihres Zustands würde daher gegen den Gleichheitssatz verstoßen. Dies bedeutet allerdings nicht, daß sie nicht aus Gründen entlassen werden dürfte, die nicht in Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft stehen.

2. Die Bediensteten auf Zeit unterliegen im Gegensatz zu den Beamten, denen durch das Statut eine dauerhafte Anstellung gewährleistet wird, einer besonderen Regelung, deren Grundlage der mit dem betreffenden Organ geschlossene Dienstvertrag ist. Sieht dieser Vertrag aus-

drücklich vor, daß er einseitig gekündigt werden kann, ohne unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eine Begründungspflicht aufzustellen, so ist die in Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen allgemein vorgesehene entsprechende Geltung des Artikels 25 des Statuts ausgeschlossen.

Diese Ausnahme von der Begründungspflicht ist im Zusammenhang damit zu sehen, daß bei den in Artikel 2 Buchstabe c der Beschäftigungsbedingungen genannten Bediensteten auf Zeit das gegenseitige Vertrauen ein Kernpunkt des Dienstvertrags ist. Dies gilt um so mehr für die Bediensteten, die von parlamentarischen Fraktionen eingestellt werden, die im allgemeinen einer klar umrissenen politischen Richtung verpflichtet sind.

3. Aus Artikel 47 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geht hervor, daß die Kündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrags im Ermessen der zuständigen Stelle liegt, soweit sie unter Beachtung der in diesem Vertrag vorgesehenen Frist erfolgt und im Einklang mit dieser Vorschrift steht.

Das Gericht ist nicht berechtigt, die Begründetheit einer solchen Ermessensentscheidung zu überprüfen, soweit nicht ein offensichtlicher Irrtum oder ein Ermessensmißbrauch festgestellt werden kann.